

# **Gebührensatzung**

## **für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bönen vom 30.11.2017**

Der Rat der Gemeinde Bönen hat in einer Sitzung am 23.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bönen erhebt die Gemeinde Bönen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung Gebühren zur Deckung der Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG NW.

### **§ 2** **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des an die Müllabfuhr angeschlossenen Grundstückes. Ihnen gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz des Grundstücks dinglich Berechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter schriftlich abgemeldet wird.

(3) Beim Wechsel in der Person der/des Eigentümers/in geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den/die neue/n Eigentümer/in über. Hat der/die bisherige Eigentümer/in den Besitzwechsel nicht rechtzeitig angezeigt, so haftet er/sie für die Müllabfuhrgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem/der neuen Eigentümer/in.

### **§ 3** **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Art, Zahl und Größe der Abfallbehälter und Zahl der Abfahrten.

(2) Die Gebühren für die Abfuhr der Restmüllbehälter (graue Tonne) betragen pro Jahr

a)	für ein Gefäß mit 60 l	(bei 4-wöchentlicher Abfuhr)	67,80 €
b)	für ein Gefäß mit 60 l	(bei 14-täglicher Abfuhr)	135,60 €
c)	für ein Gefäß mit 80 l	(bei 4-wöchentlicher Abfuhr)	90,36 €
d)	für ein Gefäß mit 80 l	(bei 14-täglicher Abfuhr)	180,72 €
e)	für ein Gefäß mit 120 l	(bei 4-wöchentlicher Abfuhr)	135,60 €
f)	für ein Gefäß mit 120 l	(bei 14-täglicher Abfuhr)	271,20 €
g)	für ein Gefäß mit 240 l	(bei 14-täglicher Abfuhr)	542,40 €
h)	für ein Gefäß mit 1.100 l	(bei 14-täglicher Abfuhr)	2.485,32 €
i)	für ein Gefäß mit 1.100 l	(bei wöchentlicher Abfuhr)	4.970,64 €

(3) Die Gebühren für die Abfuhr der Biomüll-Abfallbehälter (grüne Tonne) betragen pro Jahr

- |    |                         |                           |         |
|----|-------------------------|---------------------------|---------|
| a) | für ein Gefäß mit 60 l  | (bei 14-täglicher Abfuhr) | 46,56 € |
| b) | für ein Gefäß mit 120 l | (bei 14-täglicher Abfuhr) | 93,12 € |

(4) Die Gebühren für die Abfuhr eines Müllsackes (Hausmüll-Beistellsack) betragen 3,00 Euro pro Sack. Sie gilt mit dem Erwerb des Müllsackes als entrichtet.

(5) Ab der zweiten An-, Ab- oder Ummeldung von Restmüll- oder Biomüllgefäßen pro Jahr wird je An-, Ab- und Ummeldung eine Gebühr in Höhe von 14,00 € erhoben.

(6) Für nicht in allgemeinen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelten Abfall (Sperrmüll) nach § 13 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bönen wird pro Abfuhr folgende Gebühr erhoben:

für den ersten angefangenen Kubikmeter	35,00 Euro	für
weitere Mengen je angefangenen Kubikmeter	25,00 Euro	

(7) Die Gebühr für die Abfuhr von Haushaltsgroßgeräten (z.B. Kühlgeräte, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Herde, Backöfen) beträgt 20,00 € pro Stück.

(8) Die Gebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Strauch- und Baumschnitt beträgt 10,00 Euro pro angefangenen cbm.

(9) Die Gebühr für die Anlieferung von folgenden Wertstoffen am Wertstoffhof in haushaltsüblichen Mengen (nur aus Privathaushalten) beträgt für:

- a) Grünabfall
- |  |           |  |           |   |            |   |           |                           |            |
|--|-----------|--|-----------|---|------------|---|-----------|---------------------------|------------|
| pro Sack (bis 100 l)   | 1,50 Euro | pro Pkw einschl. Kombi, nur Kofferraum | 3,00 Euro | pro PKW einschl. Kombi, nur Kofferraum, 10 Anlieferungen (10er-Karte) | 25,50 Euro | pro Pkw einschl. Kombi, mehr als Kofferraum | 6,00 Euro | pro PKW mit Kleinanhänger | 13,00 Euro |
| (bis 750 kg zulässiges Gesamtgewicht), pro PKW mit Kleinanhänger     |           |  |           |   |            |   |           |                           | 20,50 Euro |
| (über 750 kg zulässiges Gesamtgewicht), Kleinbusse, Kleintransporter |           |  |           |   |            |   |           |                           |            |
- b) Altholz
- |  |           |   |           |                           |            |
|--|-----------|---|-----------|---------------------------|------------|
| pro Pkw einschl. Kombi, nur Kofferraum                               | 4,00 Euro | pro Pkw einschl. Kombi, mehr als Kofferraum | 8,00 Euro | pro PKW mit Kleinanhänger | 25,00 Euro |
| (bis 750 kg zulässiges Gesamtgewicht), pro PKW mit Kleinanhänger     |           |   |           |                           | 50,00 Euro |
| (über 750 kg zulässiges Gesamtgewicht), Kleinbusse, Kleintransporter |           |   |           |                           |            |

## c) Sperrmüll

pro PKW einschl. Kombi, nur Kofferraum	8,00 Euro
pro PKW einschl. Kombi, mehr als Kofferraum	13,00 Euro
pro PKW mit Kleinanhänger (bis 750 kg zulässiges Gesamtgewicht),	30,00 Euro
pro PKW mit Kleinanhänger (über 750 kg zulässiges Gesamtgewicht),	80,00 Euro
Kleinbusse, Kleintransporter	
70 l –Abfallsack (oder vergleichbare Menge)	3,50 Euro

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Müllabfuhrgebühren**

Die nach § 3 Abs. 2 und 3 zu entrichtenden Gebühren werden von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, jeweils für ein Haushaltsjahr festgesetzt.

Die Fälligkeitstermine gibt der Gebührenbescheid an. Bei Unterbrechungen der Müllabfuhr im Sinne des § 19 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bönen haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz.

#### **§ 5 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. III 340/1) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47, ber. S. 68), jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NW. S. 156, 818) in der derzeit gültigen Fassung.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bönen vom 25. November 2016 außer Kraft.

